

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 19.09.2023
Sitzungsort:	im Mehrzweckraum, Adam-Riese-Halle, St-Georg-Str. 12, 96231 Bad Staffelstein
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	22:20 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 20 anwesend, 5 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

1. Vorstellung des Bauvorhabens "Trinkwasserversorgung Ortsnetz Frauendorf" durch das Planungsbüro Kittner & Weber
2. Strategische Kanalsanierung - Vergabe von Aufträgen, Vorstellung Zeit und Kostenablaufplan
3. Erweiterung des Steinbruchs "Deisenstein" in der Gemarkung Schwabthal um 8,36 Hektar, Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
4. Antrag der Fraktion Grüne/SBUN vom 29.08.2023 auf Umgestaltung des Marktplatzes
5. Sonstiges öffentlich

Begrüßung

Erster Bürgermeister Schönwald eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 1	Vorstellung des Bauvorhabens "Trinkwasserversorgung Ortsnetz Frauendorf" durch das Planungsbüro Kittner & Weber
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Stadtwerke Lichtenfels erneuern abschnittsweise die Trinkwasserhauptleitung von den Schwabthaler Quellen bis Lichtenfels. Ein Teilbereich dieser Leitung verläuft durch die Ortslage von Frauendorf überwiegend in der Staatsstraße St 2204.

Der Freistaat Bayern beabsichtigt zudem eine Oberbauertüchtigung der Staatsstraße St 2204 in der Ortsdurchfahrt von Frauendorf in den Jahren 2024/2025.

Im Vorgriff auf die Verbesserungsmaßnahmen in der Staatsstraße soll die Hauptzubringertrinkwasserleitung für die Stadtwerke Lichtenfels eingebracht werden.

Die Trinkwasserleitungen des Ortsnetzes Frauendorf schließen aktuell an die bestehende Hauptleitung der Stadtwerke Lichtenfels an.

Eine Anbindung von Ortsnetzleitungen an eine übergeordnete Fernleitung eines Versorgers ist suboptimal und soll zukünftig vermieden werden.

Die Stadt Bad Staffelstein nimmt die übergeordneten Bauvorhaben der Stadtwerke Lichtenfels sowie des Freistaates Bayern deshalb zum Anlass und plant, die Trinkwasserversorgung des OT Frauendorf zu erneuern. Es kommt eine neue Trinkwasserhauptleitung zur Ausführung, welche parallel zur Fernleitung der Stadtwerke in der St 2204 verläuft. Im Zuge der Erneuerung der Trinkwasserversorgung werden auch die bisherigen Eigenversorger an das Trinkwasserversorgungsnetz angebunden.

Wasserlieferer für Frauendorf sind weiterhin die Stadtwerke Lichtenfels mit den Quellen aus Schwabthal. Die Übergabe erfolgt mittels eines Übergabepunktes mit einem spezifischen Ingenieurbauwerk. Von dort wird vom Wasserlieferanten, den Stadtwerken Lichtenfels, das Trinkwasser für Frauendorf für das gesamte Ortsnetz übergeben.

Um Druck- und Versorgungsprobleme in den Hochlagen, insbesondere in den neueren Baugebieten vorzubeugen, soll eine zentrale Druckerhöhung realisiert werden. Daher wird nach der Übergabe des Trinkwassers von der Leitung der Stadtwerke Lichtenfels ein Wasserabgabe-, ein Wasserzähl-, ein Druckerhöhungs- und ein Entlüftungsschacht in Form eines oberirdischen Bauwerkes errichtet. Daran anschließend wird das Ortsnetz aufgeplant.

Um Synergieeffekte bestmöglichst ausnutzen zu können, wurde für die Umsetzung des Bauvorhabens der Stadt Bad Staffelstein „Erneuerung der Trinkwasserversorgung Ortsnetz Frauendorf“ sowie für das Bauvorhaben der Stadtwerke Lichtenfels „Erneuerung der Trinkwasserhauptleitung, Bereich Frauendorf“ eine gemeinsamer Planer, das IB Kittner & Weber, vertraglich gebunden.

In der Sitzung wurde das aktuelle Bauvorhaben „Trinkwasserversorgung Ortsnetz Frauendorf“ und der aktuelle Planungstand durch Herrn Weber vom Ingenieurbüro Kittner & Weber vorgestellt.

Die Kosten für das Bauvorhaben liegen bei 815.415 € und sind bereits im Haushalt 2024/2025 berücksichtigt. Eine RZWas Förderung ist möglich. Die geschätzte Bauzeit liegt bei ca. 1 Jahr, abhängig von der Baufirma. Der Beginn der Arbeiten ist für März geplant.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und zeigt sich mit den Planungen einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

TOP 2	Strategische Kanalsanierung - Vergabe von Aufträgen, Vorstellung Zeit und Kostenablaufplan
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Planung und Umsetzung jedes einzelnen Bauabschnitts der Sanierung des Kanalnetzes der Stadt Bad Staffelstein erstreckt sich über jeweils mindestens drei Jahre wie folgt:

- Abschnittsweise Kanalbefahrung und deren Auswertung (1. Jahr)
- Planung und Ausschreibung der Baumaßnahmen (2. Jahr)
- Durchführung der Baumaßnahmen (3. Jahr)

Daher ist es erforderlich Aufträge zu vergeben, deren Kosten erst im Folgejahr kassenwirksam werden, wofür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung notwendig ist:

Die Planungsleistungen für die Kanalsanierung BA 3 wurden mit Auftrag vom 12.02.2021, die Planungsleistungen für den BA 4 mit Auftrag vom 08.06.2022 an das Ingenieurbüro ISAS vergeben (Auftragswerte 88.686,82 €/72.318,61 € brutto). Die Planungsleistungen sind weitgehend abgeschlossen. Um die dafür anfallenden Rechnungen bezahlen zu können, sind ab Beginn des Haushaltsjahres 2024 Mittel in Höhe von ca. 66.000 € im Vermögenshaushalt erforderlich.

Aktuell ist noch die Erteilung des Förderbescheides bzw. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn abzuwarten, anschließend können für die BA 3 und 4 die Ausschreibung und die Vergabe der Bauleistungen erfolgen. Die geschätzte Auftragssumme für beide beträgt ca. 780.000 €. Diese Leistungen sollen Ende 2023/Anfang 2024 vergeben werden, um die Bauabschnitte im Jahr 2024 durchführen und möglichst abschließen zu können. Um diese Leistungen vor Inkrafttreten des Haushalts 2024 beauftragen zu können, ist ein Beschluss über eine Mittelbereitstellung im Vorgriff auf den Vermögenshaushalt 2024 erforderlich.

Aktuell wird der 3. Abschnitt der Hauptkanalbefahrung durchgeführt, diese wird in den nächsten Monaten abgeschlossen. Bis ca. Ende März 2024 erfolgt die Auswertung, anschließend ist diese Leistung im Verwaltungshaushalt zu bezahlen (46.000 €). Danach steht in 2024 die Vergabe der Planungsleistungen für die Bauabschnitte 5 und 6 (Bauausführung in 2025) sowie die zugehörige SAT-TV-Inspektion der Hausanschlüsse an. Hierfür werden Mittel in Höhe von voraussichtlich 176.000 € benötigt. Da die Vergabe der Planungsleistungen ebenfalls im Frühjahr 2024 erfolgen müsste, um eine Bauausführung in 2025 sicherzustellen, ist auch ein Beschluss für die Bereitstellung dieser Mittel im Vermögenshaushalt 2024 erforderlich.

In 2024 muss dann bereits die Hauptkanalbefahrung für die Erstellung der Planungsleistungen (in 2025) für die Bauabschnitte 7 und 8 erfolgen (Ausführung 2026). Hierfür sind weitere ca. 96.000 € im Verwaltungshaushalt erforderlich. Diese muss Ende 2023 bzw. Anfang 2024 beauftragt werden, so dass auch hierfür ein Beschluss über die Bereitstellung dieser Mittel im Haus-

halt 2024 notwendig ist, da andernfalls vor Beschluss des Haushalts 2024 keine Beauftragung erfolgen könnte.

In der Summe ergibt sich:

Planungsleistungen BA 3 und 4	66.000 €
Kanalsanierung BA 3 und 4	780.000 €
Auswertung 3. Abschnitt Hauptkanalbefahrung	46.000 €
Planungsleistungen BA 5 und 6 incl. Befahrung Hausanschlüsse	176.000 €
Hauptkanalbefahrung 4. Abschnitt	96.000 €
Summe der in 2024 erforderlichen Mittel, die vorrauss. vor Inkrafttreten des Haushalts 2024 zu beauftragen ist	1.164.000 €

Das IB ISAS stellte in der Sitzung einen Zeit-Kostenablaufplan vor, der die beschriebenen Sachverhalte veranschaulichte.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt im Vorgriff auf den noch nicht verabschiedeten Haushalt 2024, dass darin 1.164.000 € für den Kanalunterhalt zur Verfügung gestellt werden. Über die einzelnen Vergaben wird zu gegebener Zeit in den jeweils zuständigen Gremien entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0

TOP 3	Erweiterung des Steinbruchs "Deisenstein" in der Gemarkung Schwabthal um 8,36 Hektar, Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

1. Verfahren

Die Steinwerke Kaider Neupert-Kalk GmbH & Co. KG beabsichtigt die Erweiterung des bereits bestehenden Steinbruchs „Deisenstein“ bei Kümmersreuth in nordöstliche Richtung (Grundstücke Fl.Nrn. 360, 361, 362, 363, 364, 366, 368, 369, 370, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 382, 383, 395, 396, 396/2, 396/3 und 396/4 der Gemarkung Schwabthal) und hat hierzu die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beim Landratsamt Lichtenfels beantragt.

Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt andere die Anlage betreffende öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Bewilligungen ein (mit wenigen Ausnahmen, vgl. § 13 BImSchG), so auch die hier notwendige abgrabungsrechtliche Genehmigung. Die Stadt Bad Staffelstein ist daher zum einen aufgefordert, sich als Träger öffentlicher Belange im BImSchG-Verfahren zu äußern und zum anderen über das für die Abgrabungsgenehmigung notwendige gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden (vgl. § 29 Abs. 1 i.V.m. § 36 BauGB).

Seitens der Öffentlichkeit können Einwendungen gegen das Vorhaben – über die Auslegungsfrist (Ende 05.10.2023) hinaus - bis einschließlich 06.11.2023 erhoben werden.

Das Landratsamt weist außerdem darauf hin, dass form- und fristgerechten Einwendungen in einem Erörterungstermin öffentlich erörtert werden können. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes.

Als möglicher Erörterungstermin wurde Mittwoch, der 17.01.2024 bestimmt.

2. Zum Vorhaben

Die Antragstellerin baut im betroffenen Steinbruch bereits seit dem Jahr 1954 die massigen Kalke und magnesiumreichen Dolomite des Weißjura durch Sprengung ab.

Mit dem Rohstoffabbau im beantragten Erweiterungsbereich soll ab dem Jahr 2026 begonnen werden. Dieser war auf dem beigefügten Lageplan der Ladung dargestellt. Das Naturdenkmal „Mondstein“ wird geschützt und ist flächentechnisch ausgespart.

Ausgehend vom bestehenden, genehmigten Steinbruch umfasst der beantragte Erweiterungsbereich eine Bruttofläche von ca. 8,36 ha. Die Nettofläche, d.h. die reine Rohstoffgewinnungsfläche innerhalb der beantragten Abbaugrenzen, beträgt ca. 6,69 ha. Mit vorliegendem Änderungsantrag soll zukünftig im beantragten Erweiterungsgebiet ausschließlich der hochwertige Dolomit bis auf eine Sohltiefe von ca. 490,0 m ü. NN gewonnen werden. Nach der Rohstoffgewinnung soll sich der gesamte Erweiterungsbereich hin zu einem Biotop entwickeln. Hierzu wurde als Rekultivierungsziel die Schaffung eines großräumigen, naturnahen Lebensraumkomplexes unter weitest möglicher Sicherung bzw. Erhaltung der bereits vorhandenen, wertvollen Strukturen festgelegt. Zudem sollen sich neue Lebensräume für gefährdete Arten sowie für naturraumtypische, bedrohte Lebensgemeinschaften entwickeln.

Im Erweiterungsgebiet befinden sich ca. 1,76 ha Waldfläche, die für den Rohstoffabbau gerodet werden müssen. Dies bedarf gemäß § 9 Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) einer Rodungsgenehmigung, die die Antragstellerin im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beantragt hat. Nach Abschluss des Rohstoffabbaus ist teilflächig die Entwicklung standortgerechter, natürlicher Waldflächen mittels Sukzession im Umfang von ca. 0,99 ha vorgesehen. Zudem soll außerhalb der Erweiterungsfläche die Entwicklung von Waldflächen zugelassen werden, sodass eine flächengleiche Kompensation der abbaubedingt notwendigen und nicht vermeidbaren Waldrodungen gelingt.

Durch die vor dem Rohstoffabbau erforderliche Vorfelddberäumung (Abschieben von Lockergestein, Material, Abraum und Oberboden) sowie der anschließenden Rohstoffgewinnung an sich erfolgt eine Reduzierung grundwasserüberdeckender und das Grundwasser potentiell schützender Deckschichten. Diese Reduzierung kann grundsätzlich dazu geeignet sein, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen und stellt damit einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Antragstellerin hat daher im Rahmen des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gleichzeitig einen Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eingereicht.

Dem Antrag liegen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm des Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Mittweida, vom 29.06.2022
- Emissions-/Immissionsprognose für Stäube des Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Mittweida, vom 30.06.2022
- Sprengtechnisches Gutachten zur Erweiterung des Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Sprengimmissionen von Herrn Olaf Hoyer, von der Industrie- und Handelskammer Schwaben öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger für Sprengtechnik, Buchenberg, vom 28.12.2021
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der GBH GmbH, Fürth, vom 23.08.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Höhnen & Partner Ingenieurgesellschaft, Bamberg, vom Oktober 2022
- Prüfbericht zur Eignung des Abdichtungsmaterials mit Bestimmung der Felddichte, des natürlichen Wassergehalts, der Verdichtbarkeit, der Wasserundurchlässigkeit sowie der Kornverteilung der LGA Bautechnik GmbH, Nürnberg, vom 30.08.2022
- UVP-Bericht der Höhnen & Partner Ingenieuraktiengesellschaft, Bamberg, vom 27.05.2023

Diese Unterlagen einschließlich des vollständigen Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) und weitere Pläne liegen den auf der Homepage des Landratsamtes öffentlich einsehbaren Antragsunterlagen bei, auf die an dieser Stelle verwiesen werden soll: [Landkreis Lichtenfels, Oberfranken, Bayern | Öffentliche Bekanntmachungen \(lkr-lif.de\)](https://www.lkr-lif.de)

Das Landratsamt kam im Rahmen seiner Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich für diese Entscheidung sei u.a. gewesen, dass vor allem die Fragen der Lärm- und Staubemissionen einer weitergehenden Betrachtung bedurften und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und menschliche Gesundheit haben könne, solche Auswirkungen zum Zeitpunkt der Vorprüfung jedenfalls „nicht abschließend ausgeschlossen“ werden könnten.

Die geplante Erweiterungsfläche liegt innerhalb des (Grundwasser-)Einzugsgebiets für die Schwabthaler Quellen, die der Trinkwasserversorgung im Gebiet der Stadtwerke Lichtenfels dienen. Zudem befindet sich die Abbaufäche innerhalb der engeren Schutzzone W II des Wasserschutzgebiets für die Schwabthaler Quellen, Döritzquelle und Thiefenthalquellen zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Lichtenfels sowie der Rehabilitationsklinik Lautergrund der DRV Berlin-Brandenburg, welches mit Verordnung vom 15.10.2015 festgesetzt wurde. Dieses Trinkwasserschutzgebiet wurde mit Urteil des BayVGH vom 08.04.2020 aufgrund von formellen Verfahrensfehlern für unwirksam erklärt und dadurch aufgehoben. Nach übereinstimmender Ansicht des Landratsamtes Lichtenfels und des Wasserwirtschaftsamtes Kronach besteht für die aufgehobene Wasserschutzgebietsverordnung noch Planreife, sodass die Belange im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden müssen. Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung hat das Landratsamt angemerkt, dass die Abtragung der Deckschichten mit einer Verringerung der Schutzfunktion für das Grund- bzw. Trinkwasser einhergehe und sich auch aus dem Betrieb des Steinbruchs Gefahren ergeben, da mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb des Steinbruchs gearbeitet werde (Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge, etc.).

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf alle umweltrelevanten Aspekte des Vorhabens einzugehen bzw. diese zu bewerten. Dies ist Aufgabe des beim Landratsamt laufenden Verfahrens und der hieran beteiligten Fachbehörden, insbesondere auch des Wasserwirtschaftsamtes.

Der veröffentlichte UVP-Bericht des vom Antragsteller beauftragten Ingenieurbüros und dessen Erläuterungsbericht zum Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (beide vom 27.05.2023) setzten sich mit den Umwelt- und Gesundheitsaspekten aber ausführlich auseinander. So habe sich der Vorhabenträger aus Gründen des Grundwasserschutzes dazu entschieden, die maximale Steinbruchsohle künftig nur noch bis zu einer Tiefe von 490 m ü. NN auszuführen. Ein Vertreter des Ingenieurbüros, Herr Meier, stellte in der Stadtratssitzung das Vorhaben vor und stand dem Stadtrat für Fragen zur Verfügung.

StR Freitag lehnt die Erweiterung ab, da diese nach seiner Ansicht eine Gefährdung für das Trinkwasser darstellt.

StR Stich schlug eine separate Bürgerversammlung vor, um die Bürger über die geplante Erweiterung des Steinbruchs zu informieren. Dem Vorschlag stimmte Erster Bürgermeister Schönwald zu.

Der Stadtrat nahm Kenntnis.

TOP 4	Antrag der Fraktion Grüne/SBUN vom 29.08.2023 auf Umgestaltung des Marktplatzes
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Fraktion Grüne/SBUN beantragte die Neu- bzw. Umgestaltung des Marktplatzes im Zuge der Baumaßnahme „BIZ“ (Bahnhofstraße 2).

Die Verwaltung teilt die Ansicht, dass die Aufenthaltsqualität gesteigert werden sollte, allerdings sollte hierfür ein Gesamtkonzept zur Platzneugestaltung rund um das Rathaus erarbeitet werden, was angesichts der angespannten Haushaltslage derzeit leider nicht möglich ist, jedoch für die Zukunft vorgesehen werden soll.

Die finanzielle Haushaltslage ist bekannt, erklärte StR Freitag. Deshalb hält er eine ansprechende Gestaltung vor dem BIZ für wichtig.

StRin Nossek schlug Sitzgelegenheiten und eine Begrünung nach Abschluss der notwendigen Arbeiten für die Pelletheizung vor.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Grüne/SBUN vom 29.08.2023 wird abgelehnt. Die Thematik soll zu einem späteren Zeitpunkt nochmals aufgegriffen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	3

TOP 5	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Erster Bürgermeister Schönwald verlas die Dankeskarte von der früheren Rektorin der Adam-Riese-Schule, Frau Balzar.

Desweiteren informierte er über folgende Veranstaltungstermine:

- Eröffnung der Pumptrackbahn am 22.09.2023 um 14.00 Uhr
- Eröffnung des Naturfriedhofes Banz am 23.09.2023 um 10.00 Uhr

StR Freitag erinnerte an den Beschluss, jährlich zwei PV-Anlagen auf städtischen Gebäuden zu installieren und bat um einen Sachstand.

Auf Anfrage von StR Ernst W. zur abgesagten Sondersitzung Bärenplätze erklärte Erster Bürgermeister Schönwald, dass die Lenkungsgruppe zu dem Ergebnis kam, dass noch verschiedene Informationen zusammengetragen werden müssen, bevor sie diese in der Sondersitzung präsentieren können.

Auf Anfrage von StR Konietzko zu den Markierungen im unteren Teil der Bahnhofstraße teilte stv. Stadtbaumeister Ender mit, dass Aufmerksamkeitsfelder bei den Häuserkanten eingesetzt werden. Für die Positionierung der dafür notwendigen Noppen fand im Vorfeld eine Begehung mit dem Blindenbeauftragten statt.

Die Protokolle der Sitzung vom 20.06.2023 und 25.07.2023 sowie die Vorkaufsrechte wurden den Mitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Einwendungen wurden nicht erhoben, so dass die Protokolle als genehmigt gelten.

Für die Richtigkeit:

Mario Schönwald
Erster Bürgermeister

L e p p e r t
Geschäftsleiter